

Dr. Karl-Wilhelm Hirsch

Kolpingstraße 13
52146 Würselen
post@kwhirsch.de

Rechts vor links auf der Kaiserstraße

Sollte man das? Als Alt-68er öffentlich eine Frage zur Vorfahrtsregelung stellen? Damals war Autofahren noch kein alltäglicher sozio-psychotischer Gesellschaftskampf auf Flüsterasphalt. 1968 war mehr Spaß am Fahren. Und es war gefährlich, ohne Sicherheitsgurt und Kopfstütze, ohne Knautschzonen und Airbags, ohne ABS und ESB. Aber eines war klar, aus einer Einbahnstraße, die rechts von seiner Straße abging, konnte kein Fahrzeug kommen, weder Auto, noch Fahrrad, noch Pferdefuhrwerk, noch Bollerwagen. Die Einbahnstraßenregelung galt für Fahrzeuge aller Art. Das formale Rechts-vor-Links wurde faktisch zur Vorfahrt mangels erlaubter Fahrzeuge von rechts.

Das ist heute nicht mehr so, das ist klar. Man kann ja nicht wissen, wenn man das blaue Einbahnstraßenschild an der Straße von rechts erkennt, dass nicht an ihrem Ende - und nur dort – ein Schild steht, dass Fahrradfahrern erlaubt, die Straße entgegen der Einbahn-Fahrtrichtung zu befahren. Fahrräder von rechts haben dann Vorfahrt, keine Frage. Aber was ist, wenn ich weiß, dass so ein Schild dort nicht steht? Natürlich, solches Vorwissen ist irrelevant. Auch regelverstoßende Fahrrad-Falschfahrer haben Vorfahrt.



Wir nähern uns der eigentlichen Frage und drehen den Spieß 'rum und werden dabei konkret: Ein Fahrradfahrer, der in Würselen die Kaiserstraße auf dem eingezeichneten Radweg entgegen der Einbahn-Fahrtrichtung befährt, sieht eine Straße von rechts einmünden, die Bahnhofstraße oder Lehnstraße, ganz wie Sie wollen. Dort gibt es auf der Kaiserstraße für ihn keine vorfahrtgebenden Verkehrszeichen. In Konsequenz, Fahrzeug von rechts hat Vorfahrt! Also anhalten, wenn dort ein Fahrzeug wartet, um die Kaiserstraße zu überqueren oder nach links in die Kaiserstraße einzubiegen. Und das kann dauern, wie man weiß.

Diese Interpretation der Vorfahrtsregel eines Alt-68er muss falsch sein. Ich habe noch nie einen Radfahrer dort halten sehen; offensichtlich haben die Fahrradfahrer Vorfahrt. Aber nach welcher Regel? Das Vorwissen, dass die Kaiserstraße eine Vorfahrtsstraße ist, oder dass die Fahrzeuge auf den Nebenstraßen ein Vorfahrtsschild in ihrer Fahrtrichtung sehen, kann es ja wohl nicht sein, oder doch? Vorwissen ist irrelevant, wie oben festgestellt. Möglicherweise gibt es ja Neu-2020er oder gar Fahrradfahrer*innen auf der Kaiserstraße, die mir diese Frage beantworten können.

Hinweis für rechtssichere Mitbürger in Robe oder Uniform, die nicht lange suchen wollen: Anlage2 zu STVO § 41 Absatz 1, „Vorschriftzeichen“)

STVO

aus Anlage 2 (zu § 41 Absatz 1) Vorschriftzeichen

<p>Zeichen 220</p>  <p>Einbahnstraße</p>	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Wer ein Fahrzeug führt, darf die Einbahnstraße nur in Richtung des Pfeils befahren.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Das Zeichen schreibt für den Fahrzeugverkehr auf der Fahrbahn die Fahrtrichtung vor.</p>
	<p>Ge- oder Verbot</p> <p>Ist Zeichen 220 mit diesem Zusatzzeichen angeordnet, bedeutet dies:</p> <p>Wer ein Fahrzeug führt, muss beim Einbiegen und im Verlauf einer Einbahnstraße auf Radverkehr und Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne der eKfV entgegen der Fahrtrichtung achten.</p> <p>Erläuterung</p> <p>Das Zusatzzeichen zeigt an, dass Radverkehr in der Gegenrichtung zugelassen ist. Beim Vorbeifahren an einer für den gegenläufigen Radverkehr freigegebenen Einbahnstraße bleibt gegenüber dem ausfahrenden Radfahrer der Grundsatz, dass Vorfahrt hat, wer von rechts kommt (§ 8 Absatz 1 Satz 1) unberührt. Dies gilt auch für den ausfahrenden Radverkehr. Mündet eine Einbahnstraße für den gegenläufig zugelassenen Radverkehr in eine Vorfahrtstraße, steht für den aus der Einbahnstraße ausfahrenden Radverkehr das Zeichen 205.</p>